

Gymnastik- und Turnverein 1972 e.V.  
GTV 72 e.V., Postfach 74 03 62, 22093 Hamburg  
[www.gtv72.de](http://www.gtv72.de)



## Mein Verein in Hamburgs Osten

### Satzung

#### Name, Zweck und Sitz

##### § 1

Der Gymnastik- und Turnverein 1972 e.V. ist am 5.4.1972 gegründet worden. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Leibesübung als Mittel zur körperlichen und sittlichen Ertüchtigung sowie die Förderung der Zusammengehörigkeit innerhalb des Vereins. Alle Bestrebungen partei-, rassen- und kirchenpolitischer sowie militärischer Art innerhalb des Vereins werden abgelehnt. Der Verein ist ein Amateurrein; seine Abteilungen arbeiten nach den Amateursatzungen des Fachverbandes. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Gerichtsstand ist Hamburg.

##### § 2

Die Vereinsfarben sind weiß / blau.

##### § 3

Der Gymnastik- und Turnverein 1972 e.V. ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V., dem Verband für Turnen und Freizeit und Herz in Form.

#### Mitgliedschaft

##### § 4

Jedermann, der sich den Satzungen unterwirft, kann Mitglied werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich einzureichen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Vorstand prüft die Anträge und entscheidet über die Aufnahme. Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Jugendmitgliedern (Jugendliche unter 18 Jahren)
3. Ehrenmitgliedern
4. Passiven Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben aktives und passives Wahlrecht. Jugendmitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Sie haben mit dem 14. Lebensjahr aktives, mit dem 16. Lebensjahr auch passives Wahlrecht. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport besondere Verdienste erworben oder die eine 25

jährige Mitgliedschaft haben.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den erweiterten Vorstand, wenn 3/4 seiner anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern, jedoch am aktiven Sport nicht teilnehmen. Sie haben aktives, jedoch kein passives Wahlrecht.

#### Austritt und Ausschluss

##### § 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss jedoch vier Wochen auf den Schluss eines Quartals schriftlich beim Verein erklärt werden. Durch den Austritt wird die Zahlungspflicht bereits fällig gewordener Beiträge nicht berührt.

##### § 6

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

1. Durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen mehr als 3 Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
2. Durch den Vorstand oder Ehrenrat, wenn das Mitglied sich durch unehrenhaftes Verhalten im Falle eines Verbrechens oder durch schwere Verletzungen der Vereinspflichten schuldig gemacht oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat.
3. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung, wenn er vom Vorstand ausgeschlossen, beim Ehrenrat, wenn er vom Ehrenrat ausgeschlossen, bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Eine solche Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an ein Mitglied des Ehrenrates schriftlich einzureichen.

#### Einnahmen und Ausgaben

##### § 7

Aufnahmegebühren und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand hat das Recht, einzelnen Mitgliedern auf Antrag hin den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Wehrpflicht, Zivildienstleistende).

Mitglieder, die am aktiven Sport des Vereins nicht teilnehmen können und deshalb um Ermäßigung oder Erlassen des Mitgliedsbeitrages nachgesucht und bewilligt bekommen haben, gelten für diese Zeit als passive Mitglieder. Beitragsermäßigung gilt solange bis das Mitglied wieder am aktiven Sport teilnimmt.

Die Beiträge sind jeweils am 1. Bankarbeitstag eines jeden Quartals im Voraus fällig.

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen können von den Mitgliedern durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren entrichtet werden; der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensmäßige

Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.

##### § 8

Aufnahmegebühren und Beiträge der Mitglieder sowie alle Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen und Spenden usw. dürfen nur zu sportlichen Zwecken, zur Bestreitung der Verwaltung und Vertretung des Vereins erforderlichen Kosten verwendet werden. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### Haftung

##### § 9

Der Verein haftet weder für die Folgen von Schäden und Unfällen seiner Mitglieder, die sie durch sportliche Betätigung erlitten haben, noch für Beschädigungen, Diebstahl oder Verlust von Sachen, die die Mitglieder bei der sportlichen Betätigung z. B. in die Umkleieräume eingebracht haben. Die Mitglieder des Vereins sind im Rahmen der vom HSB abgeschlossenen Kollektiv-Sportunfall- und Haftpflichtversicherung gegen Sportunfall und Haftpflichtschäden versichert.

#### Verwaltung

##### § 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### § 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Obleute der Abteilungen
- d) der Ehrenrat
- e) der Jugendausschuss

#### Mitgliederversammlung

##### § 12

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Der Verein hält Mitgliederversammlungen, deren Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, nach Bedarf ab. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder abgehalten.

#### Ordentliche Mitgliederversammlung

##### § 13

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung

(Generalversammlung) statt.

Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen und ist beschlussfähig, wenn die Einladung nebst Tagesordnung - vorbehaltlich etwaiger Anträge aus der Mitgliedschaft - mindestens 14 Tage vorher in den Übungsstätten schriftlich ausliegt.

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresberichte des Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Kassenrevisoren zu erstatten sowie ein Jahresetat vorzulegen. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere

- die Wahl des Wahlleiters
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenrevisoren,
- die Wahl des Ehrenrates,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung des Jahresetats,
- Satzungsänderung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Abstimmungen geschehen durch Handaufheben, wenn nicht ein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung gestellt wird.

Wahlvorschläge können auf Zuruf erfolgen. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl, im Wiederholungsfalle eine geheime Wahl.

Nach Entlastung des Vorstandes übernimmt der Wahlleiter den Vorsitz und führt die Neuwahlen durch.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen und gelten für alle Mitglieder als bindend.

### **Satzungsänderungen**

#### **§ 14**

Anträge auf Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zum Beschluss erhoben werden.

Sie müssen schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung, die über sie beschließen soll, bekannt gegeben werden.

#### **§ 15**

Der Vorstand wird gebildet aus:

- der oder dem Vorsitzenden
- der oder dem Stellvertreter/in
- der oder dem Schatzmeister/in
- der oder dem Schriftführer/in
- der oder dem Jugendobfrau/mann
- der oder dem Vorsitzenden oder Vertreter/in des Jugendausschusses

Der erweiterte Vorstand besteht aus:  
dem Vorstand

der oder dem Ehrenvorsitzenden  
den Abteilungsleiterinnen oder  
den Abteilungsleitern  
der oder dem Pressewart/in  
einem Mitglied des Festausschusses

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der erweiterte Vorstand das Recht, auf Vorschlag des Vorstandes den Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Wahl durch die Mitgliederversammlung zu ergänzen.

Legt die/der Vorsitzende vorzeitig das Amt nieder, wird die/der Stellvertreter/in automatisch Vorsitzende/r bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in, die jeder alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist verpflichtet und berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die er für ordentliche Geschäftsführung im Verein für erforderlich erachtet.

Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, von denen ein Mitglied die/der Vorsitzende oder Stellvertreter/in sein muss.

Die/der Vorsitzende und Stellvertreter/in werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In den Jahren mit ungerader Endziffer die/der Vorsitzende.

In den Jahren mit gerader Endziffer die/der Stellvertreter/in.

Über Vorstandssitzungen muss ein Protokoll geführt werden.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG

(Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

### **Abteilungsleiter**

#### **§ 16**

Die Abteilungsleiter stehen an der Spitze Ihrer Abteilungen und haben die Interessen Ihrer Abteilung beim Verein zu vertreten.

Sie werden in Ihrer Abteilung gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

### **Ehrenrat**

#### **§ 17**

Der Ehrenrat ist auf Antrag in allen Fragen, die eine schwerwiegende Vereinsangelegenheit betreffen, zu hören. Ehrenverfahren sowie Streitigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstandes werden von dem Ehrenrat geschlichtet und entschieden.

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitglieder dürfen nicht der Vereinsführung angehören.

### **Datenschutz**

#### **§ 18**

18.1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind

verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

18.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

18.3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins**

#### **§ 19**

19.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

19.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

19.3. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.

19.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 20**

Für alle in diesen Satzungen nicht ausdrücklich geregelten Rechtsverhältnisse finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Hamburg, den 13. Februar 2014

Dieter Korn  
Vorsitzender

Protokollführer/In